

**Dreizehnte Änderungssatzung
zu den Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse**

***Artikel 1 Änderung der Bedingungen für Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse in
der Fassung vom 26. Juni 2017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom
04. April 2024***

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT GEKENNZEICHNET:

EINFÜGUNGEN SIND UNTERSTRICHEN;

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

I. Abschnitt: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften, unzulässige Geschäftsabschlüsse für Geschäfte im Orderbuch

§ 1 Geltungsbereich

Alle Geschäfte an der ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~ (FWB) zwischen an ihr zum Börsenhandel zugelassenen Unternehmen oder zwischen diesen und der Eurex Clearing AG oder der Cboe Clear Europe N.V. in den zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassenen oder einbezogenen Wertpapieren werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

§ 1a Begriffsbestimmungen, Sprache

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der BörsO. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Bedingungen für Geschäfte und sonstigen Regelwerken der FWB folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Bedingungen für Geschäfte, (iii) BörsenHZulassungsO, (iv) GebührenO und (v) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der FWB erlassen werden.
- (2) Diese Bedingungen für Geschäfte sind in einer deutschen und einer englischen Fassung verfügbar. Die englische Fassung ist eine unverbindliche Übersetzung. Rechtlich bindend ist allein die deutsche Fassung.

§ 2 Zustandekommen von Geschäften

[...]

- (2) Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Eurex Clearing AG sowie zwischen der Eurex Clearing AG und der anderen Geschäftspartei zustande. Bei Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Cboe Clear Europe N.V. stattfindet, kommen unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Geschäfte zwischen der einen Geschäftspartei und der Cboe Clear Europe N.V. sowie

zwischen der Cboe Clear Europe N.V. und der anderen Geschäftspartei zustande. Ist eine Geschäftspartei nicht selbst zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. berechtigt, kommen Geschäfte zwischen der Eurex Clearing AG oder der Cboe Clear Europe N.V. und dem zur Teilnahme an der Abwicklung der Geschäfte über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. berechtigten Unternehmen („**Clearing-Mitglied**“), das die Geschäfte der Geschäftspartei abwickelt, zustande. Es liegt in der Verantwortung der Geschäftspartei, durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass sie eine entsprechende Rechtsposition in Bezug auf die mit ihrem Clearing-Mitglied zustande gekommenen Geschäfte erhält. Zustande gekommene Geschäfte werden den Geschäftsparteien und in den Fällen des Absatz 2 der Eurex Clearing AG oder der Cboe Clear Europe N.V. elektronisch bestätigt („**Geschäftsbestätigung**“).

- (3) An der FWB zum Börsenhandel zugelassene Unternehmen werden aus den Geschäften berechtigt und verpflichtet, die durch die Ausführung von Orders zustande gekommen sind, die für die zugelassenen Unternehmen unter Verwendung der ihnen zugeteilten oder von ihnen generierten Benutzerkennungen und Passwörter eingegeben wurden.

§ 3 **Abgesprochene und teilnehmerinterne Geschäftsabschlüsse (Pre-arranged Trades und Crossing)**

- (1) Orders und verbindliche Quotes, die das selbe Wertpapier betreffen, dürfen, wenn sie sich sofort ausführbar gegenüberstünden, weder wissentlich von einem Börsenhändler oder mehreren Börsenhändlern eines zugelassenen Unternehmens („**Cross-Trade**“) noch nach vorheriger Absprache von Börsenhändlern von zwei unterschiedlichen zugelassenen Unternehmen („**Pre-Arranged Trade**“) eingegeben werden, es sei denn die Voraussetzungen nach Absatz 2 sind erfüllt.

[...]

- (3) Das zugelassene Unternehmen kann eine schriftliche Darstellung seiner internen wie auch externen technischen Anbindungsstruktur an das Handelssystem der Handelsüberwachungsstelle übermitteln, aufgrund derer entschieden wird, ob die Voraussetzungen der Wissentlichkeit gemäß Absatz 1 Satz 1 im konkreten Fall vorliegen. Die Einzelheiten der Anforderungen der Darstellung der Anbindungsstruktur gemäß Satz 1 werden von der Handelsüberwachungsstelle im Einvernehmen mit der Geschäftsführung bestimmt; die Anforderungen sind zu veröffentlichen.
- (4) Absatz 1 und ~~Absatz 2~~ finden entsprechende Anwendung auf sonstige Verhaltensweisen, die eine Umgehung dieser Vorschriften darstellen.

[...]

- (6) Absatz 1 und ~~Absatz 2~~ finden keine Anwendung auf Orders und verbindliche Quotes, die im Handelsmodell der Auktion, im Handelsmodell Xetra Midpoint, während Auktionen im Handelsmodell des Fortlaufenden Handels mit untertägigen Auktionen, bei der Ermittlung des ersten Börsenpreises gemäß § 88 BörsO oder während einer Volatilitätsunterbrechung oder erweiterter Volatilitätsunterbrechung sowie im Handelsmodell der Fortlaufenden Auktion eingegeben werden.

Abschnitt I a: Geltungsbereich, Zustandekommen von Geschäften, unzulässige Geschäftsabschlüsse für Off-Book-Geschäfte

§ 3a Geltungsbereich

Off-Book-Geschäfte gemäß Abschnitt VII Teilabschnitt 1-a der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse, werden unter den nachfolgenden Bedingungen geschlossen.

§ 3b T7 Eingabeservice („TES“)

[...]

- (3) Die Geschäftsführung der FWB kann den Handelsteilnehmern gestatten, die nach § 3-b ~~Absatz~~ 1 erforderliche Bestätigung der Angebotsbedingungen vorab im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

§ 3c Preisanfragefunktionalität Xetra EnLight

Xetra EnLight ist eine Preisanfragefunktionalität, mit der ein Handelsteilnehmer („**Requester**“) bei einem oder mehreren Handelsteilnehmern, die sich zum Empfang von Anfragen über Xetra EnLight gegenüber der FWB bereit erklärt haben („**Respondern**“), Angebote zum Abschluss eines Off-Book-Geschäfts anfragen, annehmen und ausführen kann.

- (1) Request-for-Quote

Über Xetra EnLight können Requester Angebote zum Kauf oder Verkauf einer bestimmten Anzahl eines Wertpapiers bei einem oder mehreren Respondern anfragen („**Request-for-Quote**“). Ein Request-for-Quote kann direkt an einen oder mehrere Responder gesendet werden oder zunächst in Xetra EnLight gespeichert und erst nach der Freigabe durch den Requester an einen oder mehrere Responder gesendet werden. Die Geschäftsführung der FWB kann zusätzlich gemäß § 3-c Absatz (3) ein automatisiertes Verfahren anbieten. Angefragte Responder sind nicht verpflichtet, auf einen Request-for-Quote mit der Übermittlung eines Angebots zum Verkauf oder Kauf der angefragten Anzahl eines Wertpapiers („**Xetra EnLight Angebot**“) zu reagieren.

(2) Zustandekommen von Geschäften

Abgabe und Annahme eines Xetra EnLight Angebots kann nur innerhalb eines von der Geschäftsführung der FWB festgelegten Zeitrahmens erfolgen. Übermitteln mehrere Responder ein Xetra EnLight Angebot, kann der Requester nur ein Xetra_-EnLight Angebot annehmen. Die Annahme von Teilmengen aus mehreren Xetra EnLight Angeboten ist unzulässig.

Bei Requests-for-Quotes, die über die Funktionalität „AutoEx“ gesendet werden, kann der Requester folgende Ausführungsbedingungen festlegen:

- Limit oder Limit auf Basis von aktuellen Referenzpreisen im Orderbuch des Fortlaufenden Handels (~~seg-~~Pegged Limit) und

[...]

[...]

(4) Selektive Adressierung und Anonymität

Der Requester kann Request-for-Quotes nur unter Offenlegung seiner Identität versenden. Übermittelt ein Responder ein Xetra EnLight Angebot so kann dies ebenfalls nur unter Offenlegung seiner Identität erfolgen. Die Identität anderer in einem Request-for-Quote adressierter Responder wird den jeweils anderen ebenfalls adressierten Respondern nicht bekannt gegeben. Über Smart RFQ können Request-for Quotes ausschließlich anonym versendet und durchgeführt werden. § 3-c Absatz (4) Satz 1 findet auf Smart RFQ keine Anwendung.

[...]

II. Abschnitt: Erfüllung von Geschäften

§ 4 Zeitpunkt der Erfüllung der Geschäfte

[...]

- (3) Für Börsengeschäfte, die nach § 3-b sowie nach § 3-c zustande gekommen sind, können die am Geschäft beteiligten Handelsteilnehmer einen Erfüllungstag vereinbaren. Die Börsengeschäfte sind frühestens einen Tag nach dem Tag des Geschäftsabschlusses und spätestens neunundachtzig Tage nach dem Tag des Geschäftsabschlusses zu erfüllen.

[...]

§ 6 Selbstvornahme

- (1) Hat bei einem Geschäft, das unmittelbar zwischen zwei Handelsteilnehmern zustande gekommen ist, eine Partei nicht rechtzeitig erfüllt, kann ihr die andere Partei in schriftlicher, elektronischer oder in Textform (§§ 126, 126-a oder 125-b BGB) eine angemessene Frist zur Erfüllung setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die nichtsäumige Partei berechtigt und verpflichtet, an dem Börsentag, der dem Börsentag, an dem die Frist endet, folgt, im Handelsmodell Fortlaufende Auktion mit Spezialist zum ersten festgestellten Preis („**Selbstvornahmepreis**“) a) nicht gelieferte Stücke selbst zu kaufen oder b) nicht abgenommene Stücke zu verkaufen („**Selbstvornahme**“).

[...]

- (3) Ist der Selbstvornahmepreis beim Erwerb von nicht gelieferten Stücken gemäß § 6 Absatz- 1 höher als der ursprünglich vereinbarte Preis, hat die säumige Partei der nicht-säumigen Partei die Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Selbstvornahmepreis unverzüglich zu erstatten.

Ist der Selbstvornahmepreis bei einer Veräußerung nicht abgenommener Stücke gemäß § 6 Absatz- 1 niedriger als der ursprünglich vereinbarte Preis, hat die säumige Partei der nicht-säumigen Partei die Differenz zwischen dem ursprünglich vereinbarten Preis und dem Selbstvornahmepreis unverzüglich zu erstatten.

[...]

- (4) Die nichtsäumige Partei hat der säumigen Partei die Durchführung der Selbstvornahme und den Selbstvornahmepreis bis zum Ende des Börsentages, an dem die Selbstvornahme

durchgeführt wurde, in schriftlicher, elektronischer oder in Textform (§§ 126, 126-a oder 125-b BGB) mitzuteilen.

- (5) Ist eine Selbstvornahme an dem Tag, an dem sie vorzunehmen ist, nicht oder nur zum Teil möglich gewesen, hat die nichtsäumige Partei dies noch am selben Tag der säumigen Partei in schriftlicher, elektronischer oder in Textform (§§ 126, 126-a oder 125-b BGB) mitzuteilen. Im Übrigen hat sie die Selbstvornahme am nächsten Börsentag erneut vorzunehmen. Das Recht der Parteien, ihre Ansprüche aus dem Geschäft vor den Zivilgerichten geltend zu machen, bleibt unberührt.

[...]

§ 9 Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

[...]

- (2) Ist das Wertpapier zur Sammelverwahrung durch eine nach § 1 Absatz- 3 Depotgesetz DepotG anerkannte Wertpapiersammelbank zugelassen („**Girosammelverwahrung**“), ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer Miteigentum an dem Sammelbestand zu verschaffen.

[...]

§ 15 Entscheidung über Lieferbarkeit

Über die Lieferbarkeit im Sinne des § 14 ~~Abs.~~Absatz 1 lit. a) bis c) eines Wertpapiers entscheidet die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann hierzu Sachverständige befragen. Wird die Lieferbarkeit angezweifelt, muss der Antrag schriftlich innerhalb von fünfzehn Börsentagen nach Lieferung bei der Geschäftsführung gestellt werden. In ihm ist anzugeben, aus welchen Gründen die Lieferbarkeit eines Wertpapiers (Mantel und/oder Bogen) beanstandet wird.

§ 16 Geschäfte in Namensaktien

Ist die Übertragung von Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden (§ 68 ~~Abs.~~Absatz 2 AktG) oder können die Rechte des Erwerbers erst nach Eintragung in das Aktienbuch ausgeübt werden (§ 67 ~~Abs.~~Absatz 2 AktG), gibt die Verweigerung der Zustimmung oder der Umschreibung dem Käufer keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises oder auf Schadenersatz, es sei denn, dass die Verweigerung auf einem Mangel

beruht, der den Indossamenten, der Blankozession oder dem Blankoumschreibungsantrag anhaftet. Der Erwerber ist zur Übertragung der Namensaktie an einen Dritten ermächtigt.

§ 17 Lieferbarkeit von Namensaktien

- (1) Namensaktien sind lieferbar, wenn die letzte Übertragung (§ 68 ~~Abs.~~Absatz 1 AktG) und nur diese durch ein Blankoindossament ausgedrückt ist.
- (2) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 ~~Absatz~~- 2 AktG), sind auch lieferbar, wenn die letzte Übertragung und nur diese durch Blankozession erfolgte oder wenn den Aktien Blankoumschreibungsanträge des Verkäufers beigefügt sind.
- (3) Namensaktien, die nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden können (§ 68 ~~Absatz~~- 2 AktG) und die in die Girosammelverwahrung einbezogen sind, sind im Effekten-Giroverkehr über die Clearstream Banking AG lieferbar. Die Lieferung einer bestimmten Stückelung/Stückenummer kann nicht verlangt werden.

[...]

III. Abschnitt: Aufhebung von Geschäften im Orderbuch

§ 23 Aufhebung von Geschäften auf Antrag

[...]

Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 ~~Absatz~~- 2 zustande gekommenen Geschäfte.

§ 24 Antrag auf Aufhebung von Geschäften

- (1) Die Aufhebung von Geschäften ist bei der Geschäftsführung zu beantragen („**Mistrade-Antrag**“). Antragsberechtigt sind
 1. die Geschäftsparteien gemäß § 2 ~~Absatz~~- 1 und ~~Abs.~~-2, nicht jedoch das Clearing-Mitglied und die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V.;

[...]

- (2) Bei Geschäften in Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von zwei Handelsstunden nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 ~~Absatz~~ 3 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form oder telefonisch erfolgen. Bei telefonischer Antragstellung sind die gemäß Absatz 4 erforderlichen Angaben innerhalb einer Stunde nach Ende der Antragsfrist gemäß Satz 1 schriftlich, per Telefax oder in elektronischer Form nachzureichen. Anderenfalls gilt der Mistrade-Antrag als zurückgenommen. Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragstellung festlegen.
- (3) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, im Handelsmodell Xetra Midpoint oder in der Auktion gehandelt werden, ist der Mistrade-Antrag innerhalb von 30 Minuten nach Zugang der Geschäftsbestätigung gemäß § 2 ~~Abs.~~Absatz 3 zu stellen. Die Antragstellung kann schriftlich, per Telefax, in elektronischer Form oder telefonisch erfolgen. Die Geschäftsführung kann weitere Einzelheiten der Antragstellung festlegen.

[...]

§ 25 **Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden**

Bei Geschäften in strukturierten Produkten, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, ermittelt die Geschäftsführung aufgrund von im Einzelfall geeigneten Kriterien, ob das Geschäft zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen ist. Die Geschäftsführung kann berücksichtigen, wenn sich beide Geschäftsparteien übereinstimmend zum Vorliegen eines offensichtlich nicht marktgerechten Preises äußern. Sie kann zur Ermittlung einer offensichtlichen Abweichung vom marktgerechten Preis ferner fachkundige Personen aus dem Kreis der an der FWB zugelassenen Börsenhändler befragen. Die befragten Personen dürfen nicht für ein zugelassenes Unternehmen zur Teilnahme am Börsenhandel berechtigt sein, das für das betroffene Geschäft gemäß § 24 ~~Abs.~~Absatz 1 antragsberechtigt ist. Die Geschäftsführung legt die Stellungnahmen von drei befragten fachkundigen Personen zugrunde. Liegen innerhalb eines angemessenen Zeitraums weniger als drei Stellungnahmen vor, kann die Geschäftsführung zwei Stellungnahmen oder eine Stellungnahme berücksichtigen.

§ 26 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in Fondsanteilen, Exchange Traded Funds und Exchange Traded Products, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

- (1) Bei Geschäften in Fondsanteilen, ~~Exchange Traded Funds (ETFs)~~ und ~~Exchange Traded Products (ETPs)~~, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 6 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:

[...]

[...]

§ 27 Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften in anderen Wertpapieren, die in der Fortlaufenden Auktion gehandelt werden

[...]

- (4) Geschäfte in allen weiteren Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 oder mindestens um 20 Prozent und mindestens um EUR 0,05 von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 oder EUR 0,05 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der ~~Europäischen Zentralbank (EZB)~~ in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.
- (5) Geschäfte in Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die prozentnotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts

[...]

2. mindestens jedoch um mehr als das 1,5-fache des zeitgewichteten Durchschnitts der absoluten Differenz zwischen der Geld- und Briefseite („**Spread**“) der letzten fünf taggleichen indikativen Quotes des Spezialisten, die dem verbindlichen Quote des

Spezialisten vorausgingen, innerhalb dessen die Preisfeststellung für das Geschäft erfolgte,

abweicht. Bei der Berechnung gemäß Satz 1 Nummer 2 bleibt der indikative Quote unberücksichtigt, auf dessen Grundlage der Spezialist im Aufruf der Fortlaufenden Auktion den der Preisfeststellung für das Geschäft unmittelbar vorausgehenden verbindlichen Quote eingegeben hat. Gemäß Satz 1 Nummer 1 sind folgende Werte zugrunde zu legen:

[...]

Bei Anleihen mit variabler Verzinsung („**Floating Rate Notes**“) wird die Restlaufzeit bis zum nächsten Zinsanpassungstermin bestimmt.

§ 28 **Offensichtliche Preisabweichung bei Geschäften im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, im Handelsmodell Xetra Midpoint oder in der Auktion**

(1) Bei Geschäften in Wertpapieren, die im Fortlaufenden Handel mit untertägigen Auktionen, im Handelsmodell Xetra Midpoint oder in der Auktion gehandelt werden, wählt die Geschäftsführung zur Ermittlung des marktgerechten Preises eine der nachstehend bestimmten Ermittlungsmethoden unter Beachtung der gemäß Nummer 1 bis 3 geregelten Rangfolge aus. Ist eine danach vorrangig anzuwendende Methode im Einzelfall ungeeignet, bleibt diese unberücksichtigt. Die Geschäftsführung legt als marktgerechten Preis zugrunde:

1. Den Durchschnitt aus den letzten drei Preisen, die vor der Preisfeststellung für das Geschäft im Handelssystem der FWB in ~~einem dem Handelsmodell Fortlaufender Handel mit untertägigen Auktionen oder in der Auktion gemäß Satz 4~~ festgestellt wurden; wurden im Handelssystem der FWB in einem dieser Handelsmodelle ~~gemäß Satz 4~~ weniger als drei Preise festgestellt, den Durchschnitt aus zwei Preisen oder einen Preis;

[...]

(2) [...]

Geschäfte in allen weiteren Wertpapieren gemäß Absatz 1 Satz 1, die stücknotiert werden, sind zu einem offensichtlich nicht marktgerechten Preis zustande gekommen, wenn der Preis des Geschäfts um mehr als das Zweifache des dynamischen Preiskorridors, jedoch mindestens um 5 Prozent und mindestens um EUR 0,50 („**Mindestabweichung**“) von dem gemäß Absatz 1 ermittelten marktgerechten Preis abweicht. Bei Wertpapieren, die nicht in Euro (Fremdwährung) gehandelt werden, muss die Mindestabweichung dem Gegenwert von EUR 0,50 in der jeweiligen Fremdwährung entsprechen. Zur Berechnung des Gegenwertes

wird der am Vortag veröffentlichte Wechselkurs der Europäischen Zentralbank (EZB) in Euro verwendet. Sollte am Vortag kein Wechselkurs von der EZB veröffentlicht worden sein, wird der letzte vor dem Vortag von der EZB veröffentlichte Wechselkurs verwendet.

§ 29 **Aufhebung von Geschäften von Amts wegen**

(1) Die Geschäftsführung kann Geschäfte von Amts wegen aufheben, wenn diese nicht den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Börsenhandels entsprechen, insbesondere die Preisfeststellung fehlerhaft war. Die Aufhebung von Geschäften in Wertpapieren, für die eine Geschäftsabwicklung über die Eurex Clearing AG oder die Cboe Clear Europe N.V. stattfindet, umfasst sämtliche gemäß § 2 ~~Abs.~~ Absatz 2 zustande gekommenen Geschäfte.

(2) Von Amts wegen können insbesondere Geschäfte aufgehoben werden, die

[...]

4. in Wertpapieren, die im Spezialistenmodell der Fortlaufenden Auktion in der Einzelauktion gehandelt werden, außerhalb der ersten Preisfeststellung zustande gekommen sind, die in der Einzelauktion innerhalb des von der Geschäftsführung für die Eingabe des verbindlichen Spezialistenquotes gemäß § 71 ~~Absatz.~~ Absatz 4 Nr. 2 Satz 1 BörsO festgelegten Zeitraums stattfindet;

5. außerhalb der von der Geschäftsführung gemäß § 123 ~~Abs.~~ Absatz 4 BörsO festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind;

[...]

[...]

§ 32 **Ausschluss zivilrechtlicher Ansprüche**

Zivilrechtliche Ansprüche der Geschäftsparteien gemäß § 2 ~~Absatz.~~ Absatz 1 und 2 auf Aufhebung und Anpassung von Geschäften sowie das Recht zur Anfechtung von Geschäften sind ausgeschlossen. Im Fall der Aufhebung von Geschäften durch die Geschäftsführung sind gegenseitige Ansprüche der Parteien auf Schadensersatz ausgeschlossen.

Abschnitt III a: Aufhebung von Off-Book-Geschäften

§ 32a Aufhebung von Off-Book-Geschäften auf Antrag

[...]

§§ 23 Satz 2, ~~§~~ 30 und ~~§~~ 32 finden entsprechend Anwendung.

§ 32b Aufhebung von Off-Book-Geschäften von Amts wegen

Die Geschäftsführung kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert, ein Off-Book-Geschäft aufgrund eines Fehlers im System zustande gekommen ist oder ein Off-Book-Geschäft entgegen § 72-a Absatz 5 BörsO abgeschlossen wurde.

§§ 23 Satz 2, § 30 und § 32 finden entsprechend Anwendung.

IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 33 Börsentage, Erfüllungstage

[...]

(3) Für die Erfüllung von Geschäften ist bei nicht bundeseinheitlichen Feiertagen die Regelung am Handelsplatz Frankfurt maßgebend.

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- (1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 zu §§ 3 Absatz 6, 24 Absatz 3, 28 Absatz 1 treten drei Tage nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung von der Vorhandelstransparenzpflicht gemäß Artikel 4 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 600/2014 frühestens jedoch am 25. November 2024 in Kraft.
- (2) Alle übrigen Änderungen treten am 25. November 2024 in Kraft.
- (3) Die Geschäftsführung macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäß Absatz 1 durch Aushang am Börsenplatz der FWB sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der FWB unter <http://www.deutsche-boerse.com>, bekannt.